



Chur, 6. Juli 2021

mitgeteilt: 06. Juli 2021

Bewilligung zum Betrieb eines Dienstes der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalem Leistungsauftrag im Kanton Graubünden

Nach Prüfung des Gesuchs der Spitex Bracha GmbH, Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf vom 22. Februar 2021 (Posteingang 23. Februar 2021), weiteren Nachweisen vom 27. April 2021 (Posteingang 28. April 2021) und der beigelegten Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 20. Oktober 2017 wird gestützt auf

- Art. 17, 19 und 23 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GesG)¹
- Art. 10, 20 und 21 der Verordnung zum Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Verordnung zum Gesundheitsgesetz; VOzGesG)²

verfügt:


1. Der Spitex Bracha GmbH, Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf, wird die Bewilligung zum Betrieb eines Dienstes der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalem Leistungsauftrag im Kanton Graubünden erteilt.
2. Die Bewilligung ist befristet bis **31. Oktober 2027**. Für eine Neuerteilung der Bewilligung ist dem Gesundheitsamt Graubünden bis 30. Juni 2027 ein schriftliches Gesuch einzureichen.
3. Die den Betrieb leitende Person ist Bracha Bjelovuk.
4. Die pflegerisch verantwortliche Person ist Bracha Bjelovuk. Berufsausübungsbewilligung Kanton Graubünden vom 5. Juli 2021 / Bewilligung Nr. 13019/2021.

¹ <http://www.gr-lex.gr.ch>: Erlass: 500.000

² <http://www.gr-lex.gr.ch>: Erlass: 500.010

5. Die Bewilligung wird für folgende Tätigkeiten erteilt:
 - ambulante Dienstleistungen sowie Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 der Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV)³
6. Die den Betrieb leitende Person hat jede Änderung der für die erteilte Bewilligung massgebenden Verhältnisse (Wechsel der den Betrieb leitenden Person, Wechsel der pflegerisch verantwortlichen Person, Verlegung oder Neueinrichtung von Geschäftsräumen, Erweiterung der bestehenden Tätigkeiten) dem Gesundheitsamt Graubünden unverzüglich schriftlich zu melden. Das Gesundheitsamt kann jederzeit eine Überprüfung vor Ort vornehmen.
7. Für die Erteilung der Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.
8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Hofgraben 5, 7001 Chur erhoben werden (Art. 28 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG)⁴. Die in einer Amtssprache verfasste Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit der vorliegenden Verfügung beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
9. Mitteilung an:
 - Spitex Bracha GmbH, Frau Bracha Bjelovuk, Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf
(A-Post)

Gesundheitsamt Graubünden
Fachstelle Spitex und Alter


Paula Berni

³ <http://www.admin.ch/index.html> Bundesgesetz/Systematische Sammlung: 832.112.

⁴ <http://www.gr-lex.gr.ch>: Erlass: 370.100